

werden sollte. Infolge der zahlreichen Proteste, denen besonders die „Evangelische Kirchenzeitung“ ihre Spalten öffnete, gab die Regierung den Beschlüssen keine Folge. Im J. 1850 wurde der Oberkirchenrath eingesetzt als oberste Kirchenbehörde. Ein Erlaß vom 6. März 1852 stellte die Zusammensetzung desselben aus lutherischen und reformirten Mitgliedern fest und bestimmte, daß bei Angelegenheiten, wo die Entscheidung nur aus einem der beiden Bekenntnisse geschöpft werden kann, „die confessionelle Vorfrage allein nach den Stimmen der Mitglieder des betreffenden Bekenntnisses entschieden werden und diese Entscheidung dem Gesamtbeschluß des Collegiums als Grundlage dienen“ solle. Doch ist diese ita in partes nur einmal zur Anwendung gekommen und Anträge und Wünsche darüber niemals an die Kirchenbehörde gelangt, so daß sie also keine praktische Bedeutung hat (vgl. Verhandlungen der außerordentlichen Generalsynode von 1894, 545). Als durch diesen Erlaß die Lutheraner neue Hoffnungen schöpften, erklärte der König am 12. Juli 1853, daß es keineswegs seine Absicht sei, die Union und den gemeinsamen Ritus zu untergraben; zugleich wurde angeordnet, daß der altlutherische Ritus beim Abendmahl nur auf gemeinschaftlichen Antrag des Geistlichen und der Gemeinde gestattet sein solle; 1857 wurde derselbe von den Consistorien abhängig gemacht. Zur Kräftigung der Union wurde 1857 die Evangelische Allianz (s. d. Art.) nach Berlin berufen. Wilhelm I. erklärte, an der Union festhalten zu wollen. Eine außerordentliche Generalsynode, zusammengetreten am 24. November 1875, beschloß eine Kirchenverfassung, welche am 8. Juni 1876 Gesetz wurde, ergänzt durch das Gesetz vom 6. März 1882. (Für die Geschichte der Kirchenverfassung s. Zahn 119—124.) Danach steht an der Spitze der Oberkirchenrath, unter ihm die Provinzialconsistorien. Vertretungskörper sind der Gemeindefkirchenrath, die Kreis-, Provinzial- und Generalsynode. Die letzte besteht aus 150 von den Provinzialsynoden gewählten, 30 vom Könige ernannten Mitgliedern, den Vertretern der theologischen Facultäten und den Generalsuperintendenten; sie tritt alle sechs Jahre zusammen und wird in der Zwischenzeit, ebenso wie die Provinzialsynoden, durch den Synodalvorstand (seit 1891 fünf Mitglieder) vertreten. Die erste trat 1879 zusammen. Vom 17. October bis 15. November 1894 fand eine außerordentliche Generalsynode statt (198 Mitglieder). Seit 1886 ist eine Bewegung auf größere Freiheit der Kirche im Gange. Dem preussischen Oberkirchenrath hatten sich 1894 auch 44 außerdeutsche Gemeinden angeschlossen: 8 in Rumänien und Serbien, 7 im Orient, 15 in Südamerika, 2 in Holland, 8 in England, 9 in den romantischen Ländern Südeuropas (Zahn 189). „Die Verwirrung in der preussischen unirten Kirche wurde von Jahr zu Jahr größer“ (Kurz 88). Am Ende der fünfziger Jahre bot sie „eine Wein-

tarke von Confessionen“ aus (Zahn 27), und 1881 wurde sie als „eine ideale Größe“ bezeichnet (v. d. Goltz, Unionsgesinnung, Halle 1881, 4). Die Lutheraner innerhalb derselben vereinigten sich seit 1873 zu den „evangelisch-lutherischen Augustconferenzen“; die Theilen der von 1881 hiesien darauf hinaus, die preussische unirte Kirche in eine lutherische umzuwandeln, — „vielleicht das Stärkste, was unserer Landeskirche von jener Seite widerfahren ist“ (v. d. Goltz 10). Ihre Organe sind die „Evang. Kirchenzeitung“ und die „Allgemeine conservative Monatschrift“. Im J. 1877 bildete sich die Partei der positiven Union, Hofpredigerpartei genannt (Hauptführer Stöcker), welche unter entschiedenem Festhalten an der Union die ungläubigen Bestrebungen bekämpfen will. Ihr Organ ist die „Neue evang. Kirchenzeitung“, seit 1887 die „Deutsch-evangelische Kirchenzeitung“ von Stöcker und die „Kirchliche Monatschrift“ von Pfeiffer. Zu diesen beiden Richtungen kommen die Mittelpartei der Vermittlungstheologie (s. u.) als Evangelische Vereinigung mit den „Deutsch-evangelischen Blättern“ von Benschlag seit 1876 und die freie des Protestantenvereins (s. u.). — Die Landeskirchen der seit 1866 mit Preußen vereinigten Provinzen sind nach Verordnung vom 18. Mai 1867 in ihrer Selbständigkeit verblieben und dem Kultusminister unterstellt, doch kamen lutherische Separationen vor (s. VIII, 850).

Das Beispiel Preußens in der Union fand Nachahmung in Nassau 1817, Rheinpfalz 1818, der kurhessischen Provinz Hanau 1818, Anhalt 1819, Baden 1821, der darmstädtischen Provinz Rheinhessen 1822, in ganz Hessen-Darmstadt 1873, wogegen sich die „freie lutherische Kirche in Hessen“ constituirte. In Baden schlossen sich die separirten Lutheraner an die preussischen an und erhielten 1854 die Genehmigung eigener Seelsorger. Auch hier entstand 1858 ein Agendenstreit. Die Generalsynode von 1867 stellte ein freisinniges Ordinationsformular auf. In Bayern ist das Oberconsistorium zu München die Centralbehörde, unter dem die Consistorien zu Ansbach und Bayreuth stehen; alle vier Jahre tritt die Generalsynode zusammen. Gegen die 1856 vom Oberconsistorium gegebenen Verordnungen über Cultus und Kirchengucht brach eine gewaltige Aufregung los, so daß die Annahme in das Bekenntnis der Gemeinden gestellt wurde. In Württemberg ist die lutherische Kirche unter einem Consistorium und der Landessynode (seit 1869) Landeskirche. In Sachsen wird die Verwaltung der evangelischen Kirche, die einen vornehmlich lutherischen Charakter hat, durch die in evangeliois beauftragten Minister geführt. Als die erste evangelisch-lutherische Landessynode 1871 beschloß, daß die eibliche Verpflichtung auf die Bekenntnisse erjert werden solle durch das Gelöbniß, nach bestem Wissen und Gewissen das Evangelium von Christo, wie dasselbe in der heiligen Schrift enthalten und in den Bekenntnissen der lutherischen Kirche bezeugt sei,